



BaFin



Das neue Verwahrstellenrundschreiben

Oser, Stefan

Chief Operating Officer



Grundlegendes

- Erste Sitzung des AK Verwahrstellenrundschriften am 27.11.2013
- Basis bildete ein **Arbeitsdokument**, in dem das Bafin auf Basis des bisherigen Depotbankrundschriftens aus ihrer Sicht erforderliche Änderungen eingearbeitet hatte.
- Grundlage hierfür waren die neuen gesetzlichen Vorgaben des KAGB, Level 2-AIFMD Richtlinie sowie einige Vorentscheidungen, die bisher im Rahmen der Gesetzesauslegung getroffen wurden.
- Es handelt sich ausdrücklich noch **nicht** um einen in der BaFin abgestimmten **Entwurf**. Das Dokument sollte lediglich als Gerüst für die Diskussion im Arbeitskreis dienen.



Teilnehmer und Zeitplan

- **Teilnehmer:** Vertreter der Verbände, die teilweise jeweils mindestens einen Verwahrstellenvertreter als Teilnehmer benannt haben: BSI, BAI, BVK, VAB, DSGVO, BVR, ZIA, RAK, BDB. Kapitalverwaltungsgesellschaften waren über den BVI vertreten. Ebenso waren die größeren WP-Gesellschaften vertreten.
- Geplante nächste Sitzung nach der Veröffentlichung des Entwurfes war für **Ende Februar** geplant. Entwurf wird in der Sitzung diskutiert.
- Verwahrstellen und Kapitalverwaltungsgesellschaften haben die Anforderungen dieses Rundschreibens spätestens ab dem **22. Juli 2014** umzusetzen.



Wichtige Inhalte 1/3

IMMER BEACHTEN: Kein Entwurf, stattdessen Arbeitsdokument!

- Die Passage, dass Zweigniederlassungen als Verwahrstelle für inländische AIF nicht geeignet sind, wird gestrichen.
- Die Fachkenntnisse der Geschäftsleiter müssen nicht auch Kenntnisse der Anlagestrategien umfassen.
- Bei Objektgesellschaften ist der sog. „look through“ notwendig, aber es ist unklar, was unter Verwahrpflichten/Haftungsumfang fallen soll: Dies wird im Entwurf geklärt



Wichtige Inhalte 2/3

IMMER BEACHTEN: Kein Entwurf, stattdessen Arbeitsdokument!

- Sog. Sperrkonten und Sperrdepots: werden von dem Bafin für AIF zukünftig nicht mehr vorgeschrieben.
- Eigentumsverifikation: zu klären, dass die Verwahrstelle „zunächst“ keinen eigenen Gutachter/Berater o.ä. benötigt, sondern ausschließlich AIF-Unterlagen
- Par 99 Level 2 der Richtline bezüglich der Trennung von Spezial AIF und OGAW-Beständen auf den Lagerstellen wird noch einmal komplett mit anderen Ländern der europäischen Union geprüft.



Wichtige Inhalte 3/3

IMMER BEACHTEN: Kein Entwurf, stattdessen Arbeitsdokument!

- Der Passus mit den 3 Punkte Erklärungen, der schon Gegenstand des DepotbankRS war und im Arbeitsdokument vorgesehen war, könnte ersatzlos gestrichen werden.
- Modell 1 und 2 - Welt bleibt erhalten.
- Divisionslösung für Anteilscheingeschäfte und neueste diesbezügliche Auslegung der BaFin: da eine KVG etwas auslagern soll, was sie gar nicht selbst durchführen könnte (weil sie bspweise kein KV-Konto bei CBF eröffnen darf), wird der Abschnitt noch mal überprüft.



Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen („Informationen“) werden als verlässlich angesehen. BNP Paribas Securities Services übernimmt jedoch keine Garantie für ihre Vollständigkeit oder Genauigkeit. Hierin enthaltene Meinungen und Schätzungen entsprechen der Einschätzung von BNP Paribas Securities Services und können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. BNP Paribas Securities Services und ihre Tochtergesellschaften haften nicht für in diesem Dokument enthaltene Fehler, Auslassungen oder Meinungen. Diese Unterlagen stellen kein Angebot dar und sollen keinen Kauf oder Verkauf irgendeines Finanzinstruments veranlassen. Zur Ausräumung jeglicher Zweifel sei darauf hingewiesen, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen keine Vereinbarung zwischen den Parteien darstellen. Weitere Informationen sind auf Anfrage verfügbar.

BNP Paribas Securities Services ist in Frankreich als Kommanditgesellschaft auf Aktien eingetragen. Sie wurde von der französischen Aufsichtsbehörde (Autorité de Contrôle Prudentiel – ACP) und der französischen Kapitalmarktaufsichtsbehörde (Autorité des Marchés Financiers – AMF) lizenziert und untersteht deren Aufsicht.

The information contained within this document ("information") is believed to be reliable but BNP Paribas Securities Services does not warrant its completeness or accuracy. Opinions and estimates contained herein constitute BNP Paribas Securities Services' judgment and are subject to change without notice. BNP Paribas Securities Services and its subsidiaries shall not be liable for any errors, omissions or opinions contained within this document. This material is not intended as an offer or solicitation for the purchase or sale of any financial instrument. For the avoidance of doubt, any information contained within this document will not form an agreement between parties. Additional information is available on request.

BNP Paribas Securities Services is incorporated in France as a Partnership Limited by Shares and is authorised and supervised by the ACP (Autorité de Contrôle Prudentiel) and the AMF (Autorité des Marchés Financiers).

